

## § 23.

(Enthält Bestimmungen über die Aufhebung weiterer, diese Materie regelnder Gesetze und Verordnungen.)

## § 24.

Dieses Gesetz, das nicht für die Faroer gilt, tritt am 1. Juli 1875 in Kraft.

\* \* \*

## 2) Gesetz betreffend vorläufige Änderungen zu dem Gesetz vom 15. Mai 1875

31. März 1928 (Dansk Lovtidende 1928 nr. 57)

## § 1.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:

Durch Kgl. Anordnung kann bestimmt werden, ob Reisende bei der Einreise in Dänemark mit einem Reisepaß oder einem anderen Legitimationspapier versehen sein müssen.

Ausländische Seeleute, die auf einem dänischen oder ausländischen Schiff in einen dänischen Hafen kommen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei abgemustert werden. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß die Abmusterung nicht ohne eine solche Genehmigung stattfindet. Unterläßt er die Einholung der Genehmigung, so ist die Reederei oder ihr Vertreter in Dänemark verpflichtet, der Staatskasse alle Ausgaben, die durch den unerlaubten Aufenthalt oder durch die Heimsendung entstehen, zu ersetzen.

## § 2.

§ 13 Satz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:

Ausländer, die in Dänemark nicht versorgungsberechtigt sind, können auf Anordnung des Justizministers aus dem Lande geführt oder ausgewiesen werden, wenn dazu Veranlassung vorliegt, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich in Dänemark aufgehalten haben.

## § 3.

Personen, die das Land unter Umgehung der Paßkontrolle betreten, werden mit Geldstrafe und unter erschwerenden Umständen mit Gefängnis bestraft. Ausländer können in diesem Fall durch die Polizei ausgewiesen werden. Personen, die dazu mitwirken, einem anderen den Zugang unter Umgehung der Paßkontrolle zu verschaffen, werden mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe kann im Wiederholungsfall auch Gefängnis sein.

32\*

*J. J. A. A. A.*  
vom 21. 11.  
1920.

## § 4.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Justizministeriums zur Durchführung der Paßkontrolle zu beobachten. Übertretungen werden mit Geldstrafe bestraft und haben zur Folge, daß der Schiffsführer, die Reederei oder deren dänischer Vertreter verpflichtet ist, alle durch die Übertretung der Staatskasse durch den unerlaubten Aufenthalt und durch Entfernung des Ausländers entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 5.

Die in dem Gesetz Nr. 643 vom 21. Dezember 1917 über die Vermehrung des Personals der Staatspolizei usw. auf 4 Kronen festgesetzte Gebühr für die Visierung der Pässe wird auf 8 Kr. in den Fällen erhöht, wenn Ausländer, die sich in Dänemark auf Grund einer zeitlich begrenzten Aufenthaltzulassung aufhalten, nach Ablauf der Aufenthaltzulassung im Lande verbleiben, ohne um Verlängerung der Zulassung eingekommen zu sein.

## § 6.

Ausländer, die nach dem 31. März 1926 eingereist sind oder einreisen, dürfen nicht ohne besondere Zulassung eine Arbeit oder eine sonstige Stellung im Lande annehmen oder sich im Inlande länger als vier Monate von dem Einreisetage an aufhalten. Wenn sich ein solcher Ausländer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im ganzen vier Monate im Inlande aufgehalten hat, darf er nicht ohne eine vorher erteilte Zulassung aufs neue einreisen, bis sechs Monate seit seiner letzten Ausreise verstrichen sind.

*7. April*  
*7. April*  
*Verord. d. Justiz-  
 min. vom 21. 12. 1917  
 über die Ver-  
 mehrung des Personal-  
 der Staatspolizei  
 usw. § 5. Abs. 2  
 in dem Gesetz Nr. 643  
 vom 21. 12. 1917  
 über die Ver-  
 mehrung des Personal-  
 der Staatspolizei  
 usw. § 5. Abs. 2*

*die Justizministerie wird ermächtigt, mit ausländischen Regierungen Abträge über die  
 gegenseitige gegenseitige Einreisung*

## § 7.

Ausländer, die auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1875 mit einem Aufenthaltbuch versehen sein müssen, sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisepasses sind. Das Justizministerium setzt die näheren Regeln über die Verpflichtungen solcher Ausländer fest, die Polizei von ihrem Aufenthaltsort in Kenntnis zu halten.

## § 8.

Die in § 6 behandelten Zulassungen werden vom Justizministerium oder von den von diesem beauftragten Stellen erlassen.

Übertretungen des § 6 und der vom Justizministerium auf Grund des § 7 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bestraft. Der betreffende Ausländer kann von der Polizei ausgewiesen werden. Die Strafe trifft auch den Arbeitgeber, bei dem der betreffende Ausländer in Arbeit steht. *Wegen Verweigerung wird nicht bestraft.*

Eine Strafe tritt nicht ein wegen Verbleibens im Inlande in der Zeit, die verstreicht, bis eine Entscheidung auf einen Antrag um Zulassung

zu weiterem Aufenthalt ergangen ist, sofern der Antrag vor Ablauf der Zeit eingegangen ist, während welcher der Betreffende zum Aufenthalt im Inlande berechtigt war.

## § 9.

§ 19 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:  
Wer gegen Bezahlung jemand beherbergt oder ohne Bezahlung unbekannte oder umherziehende Personen aufnimmt, ist verpflichtet, von diesen eine Erklärung über ihren vollen Namen, Geburtstag und -jahr, Geburtsort, Stellung und letzten Aufenthaltsort zu verlangen, ~~sowie darüber, wo der Betreffende zuletzt in das Volksregister aufgenommen worden ist.~~ Von Ausländern ist überdies ein Ausweis zu verlangen.

Die Erklärungen sind der Polizei mitzuteilen, ~~und je nach den Umständen mit einer Bemerkung darüber zu versehen, wie weit Grund besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.~~

Die Polizei kann Hotelbesitzern, Gastwirten und Wirten in Logishäusern und Pensionen aufgeben, außer der Erstattung der täglichen Anmeldungen ein von der Polizei autorisiertes Protokoll zu führen, das der Polizei jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Der Justizminister trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt der in diesen Paragraphen behandelten Anmeldungen, den Zeitpunkt ihrer Abgabe usw.

## § 10.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Faröer. — Es tritt am 1. April 1928<sup>1930</sup> in Kraft und am 31. März 1930<sup>1930</sup> außer Kraft.

\* \* \*

### 3) Gesetz betreffend die Einsetzung eines Ausschusses zur Erörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche

7. März 1928 (Dansk Lovtidende 1928 nr. 52)

## § 1.

Der Kirchenminister wird ermächtigt einen Ausschuß zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche und zur Abgabe von Gutachten über Änderungen des bestehenden Verhältnisses, insbesondere auch über die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Trennung, einzusetzen.

## § 2.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

8 vom Reichstag gewählten Mitgliedern nebst Vertretern

8 vom Gemeinderat des Reiches nach den Grundsätzen der Verhält-